

## Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 520 der Beilagen 4.S.17.GP) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 23. September 2026 mit der Vorlage befasst.

Abg. Berger berichtet, dass die Novelle Erfahrungen aus der Praxis aufgreife. Hilfen für junge Erwachsene würden klarer geregelt und deren Fortsetzung bis zum 21. Lebensjahr ermöglicht. Betreuungsformen in Krisen- und Rückführungsfällen könnten künftig flexibler kombiniert werden. Weiters sei vorgesehen, dass sozialpädagogische Einrichtungen bei dringendem Bedarf für bis zu zwei Jahre vorläufig in Betrieb gehen dürften, sofern Betreuung, Fachpersonal und Räumlichkeiten von Beginn an gesichert seien und die Aufsicht sowie das reguläre Bewilligungsverfahren parallel liefen. Die Partizipation werde gestärkt, indem die Gruppenvertretungen automatisch den Kinder- und Jugendhilfebeirat bildeten und deren Vertretung im Beirat von einer Vertrauensperson begleitet werden könne. Zudem werde der Informationsaustausch mit Gerichten, meldepflichtigen Stellen und der Polizei in Fallkonferenzen zum Kinderschutz ausdrücklich ermöglicht. Zusammenfassend hebt Abg. Berger hervor, dass die Novelle weitgehend kostenneutral sei, klare Abläufe schaffe, Bürokratie abbaue und mehr Zeit für die Arbeit mit Kindern und Familien ermögliche. Ein rasches Handeln bei Gefährdung des Kindeswohls habe Priorität, zugleich solle die Qualität der Betreuung und der Kinderschutz stets gewährleistet bleiben.

Abg. Leitner schickt die Zustimmung seitens der ÖVP voraus und betont die Bedeutung der Hilfen für junge Erwachsene. Auch nach dem 18. Geburtstag bestünden für die Betroffenen oft zahlreiche Herausforderungen. Mit der Novelle würden die Unterstützungen klar geregelt und auf das Ziel der Verselbständigung ausgerichtet. Da in dringenden Fällen rasch gehandelt werden müsse, ermögliche die vorläufige Inbetriebnahme sozialpädagogischer Einrichtungen schnelle Hilfe noch vor Abschluss des regulären Bewilligungsverfahrens. Abg. Leitner führt weiter aus, dass eine Entlastung der Verwaltung notwendig sei, damit personelle Ressourcen dort eingesetzt werden könnten, wo sie Kinder, Jugendliche und Familien direkt erreichten.

Abg. Walter BA MA erklärt, dass die Novelle sinnvolle, aus der Praxis abgeleitete Verbesserungen enthalte, denen die KPÖ PLUS auch zustimmen werde. Er rege jedoch an, Hilfen für junge Erwachsene auch ohne vorherigen Kontakt zur Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen und in begründeten Fällen auch über das 21. Lebensjahr hinaus zu verlängern. Die bisherige Altersgrenze von 18 Jahren habe Entwicklungsrealitäten oft nicht abgebildet, wie Erfahrungen aus der Sozialberatung und Notschlafstelle zeigten. In weiterer Folge ersucht Abg. Walter

BA MA die Auskunftspersonen um eine Einschätzung zu den Hilfen für junge Erwachsene. Positiv sei die gestärkte Partizipation durch den Kinder- und Jugendhilfebeirat zu würdigen. Weiters erkundigt er sich, ob derzeit Projekte geplant seien, um die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der vollen Erziehung auszubauen. Abschließend ersucht er die Fachgruppe Verfassungsdienst um eine Einschätzung, ob künftig statt einzelner Ausbildungsstellen ein Verweis auf das Sozialarbeitsbezeichnungsgesetz 2024 in das Gesetz aufgenommen werden könne.

Abg. Thöny MBA kündigt die Zustimmung seitens der SPÖ an und unterstreicht, dass die Erarbeitung von Gesetzesnovellen ein laufender Prozess sei, in den nicht alle Empfehlungen sofort aufgenommen werden könnten, da häufig eine sorgfältige Diskussion sowie Analyse erforderlich seien. Sie ersuche die Kinder- und Jugendanwältin um eine Einschätzung, was ein gutes Kinder- und Jugendhilfegesetz brauche, was am vorliegenden Vorschlag bereits gelungen sei, was noch fehle und welche Punkte im Hinblick auf die Rechte und den Schutz von Kindern und Jugendlichen notwendig seien. Weiters erkundigt sie sich auch noch beim Referat Kinder- und Jugendhilfe nach den nächsten Schritten und dem weiteren Vorgehen.

Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA äußert zwei Kritikpunkte an der Novelle. Zum einen seien weder Kinder- und Jugendhilfebeirat noch die Kinder- und Jugendanwaltschaft vor dem Begutachtungsverfahren in die Ausarbeitung einbezogen worden. Das Argument der Zeitnot halte er angesichts des seit fünf Monaten abgeschlossenen Begutachtungsverfahrens für nicht stichhaltig. Er ersuche, die genannten Stellen bei künftigen Novellen miteinzubeziehen. Zum anderen sehe er die vorläufige Bewilligung zum Betrieb sozialpädagogischer Einrichtungen skeptisch. Diese sei zwar grundsätzlich sinnvoll, die Frist von zwei Jahren erscheine jedoch zu lang, ein Jahr hätte aus seiner Sicht genügt. Dennoch stimmten die GRÜNEN der Novelle zu.

Landesrat Mag. Dr. Fürweger MSc stellt klar, dass die verspätete Einbindung der Kinder- und Jugendanwaltschaft sowie des Kinder- und Jugendhilfebeirats ohne böse Absicht erfolgt sei. Die Novelle sei im Beirat grundsätzlich begrüßt worden. Er führt weiter aus, dass die Hilfen für junge Erwachsene in Salzburg ein besonderes Angebot seien. Ihm sei wichtig, dass nun auch junge Mütter diese Unterstützung erstmalig in Anspruch nehmen könnten. Zur Altersgrenze merkt Landesrat Mag. Dr. Fürweger MSc an, dass die Reife stark variere und daher eine weitere Prüfung notwendig sei. Gegebenenfalls sollten differenzierte Ansätze in Betracht gezogen werden.

HR Dr. Sieberer (Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen) erläutert in Beantwortung auf die gestellte Frage, dass aus verfassungsrechtlicher Sicht ein Verweis im Landesrecht auf Bundesrecht zulässig, aber nur statisch möglich sei. Ob ein solcher Verweis im konkreten Fall inhaltlich sinnvoll sei, müsse die Abteilung 3 beurteilen.

Dr. Ellmer (Referat Kinder- und Jugendhilfe) führt zum Kinder- und Jugendhilfebeirat und zum oberösterreichischen Projekt „Moverz“ aus, dass dieses interessant sei und auch geprüft werde. Schon jetzt sei aber klar, dass eine Einführung Kosten verursache werde und Zeitressourcen der fallführenden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter voraussetze, die derzeit knapp seien. Angesichts der Budgetlage müsse priorisiert werden. Die Struktur des Salzburger

Kinder- und Jugendhilfebeirates habe sich als zu formalistisch erwiesen. Künftig seien automatisch alle Gruppenvertretungen Mitglieder, was die Beteiligung beleben solle. Zum erstmaligen Zugang junger Erwachsener zu Leistungen erklärt er, dass laut 15a-Vereinbarung grundlegende Weiterentwicklungen von den Bundesländern gemeinsam zu betreiben seien und Salzburg daher an eine österreichweite Übereinstimmung gebunden sei. Derzeit bestehe in den Ländern keine Bereitschaft, einen erstmaligen Zugang über 18 Jahren zu öffnen, das Thema werde jedoch laufend in der Referentenkonferenz diskutiert. In einer weiteren Wortmeldung hält Dr. Ellmer fest, dass mit Abschluss dieser Novelle bereits die Vorbereitungen zur nächsten starteten.

Mag.<sup>a</sup> Fellingner (Kinder- und Jugendanwaltschaft) unterstreicht die grundsätzliche Unterstützung der Novelle durch die Kinder- und Jugendanwaltschaft. Als Maßstab seien die vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention zu nennen. Positiv hebt Mag.<sup>a</sup> Fellingner die Kostenersatzregelung hervor, welche Ressourcen freisetze. Sie rege an, die UN-Behindertenrechtskonvention auch mitzudenken und die Verbindung zur Zielgruppe Kinder mit Behinderungen zu stärken. Im Bereich Partizipation begrüße sie die Verbesserungen und plädiere für ein budgetiertes Modell nach dem Vorbild von „Moverz“. Zudem solle es bei den Trägern verpflichtende Kinderschutzkonzepte geben. Kritisch sehe sie die Benachteiligung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und fordere deren ausdrückliche Einbeziehung in die Kinder- und Jugendhilfe. Für junge Erwachsene brauche es unter anderem einen Rechtsanspruch sowie klare Leitlinien.

Der Vorsitzende lässt die Ziffern der Regierungsvorlage in der Spezialdebatte geblockt abstimmen. Zu den Ziffern 1. bis 16. meldet sich niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 520 der Beilagen 4.S.17.GP enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 23. September 2026

Der Vorsitzende:

Schernthaner MIM eh.

Die Berichterstatterin:

Berger eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 30. September 2026:**  
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.